

Gebührensatzung für die Volkshochschule des Marktes Eckental

Vom 30.08.1994

Aufgrund des Art. 8 KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Eckental erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der kommunalen Volkshochschule (VHS) Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebühren

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Kurse pro Unterrichtseinheit	á 45 Min. - Sprachen -	DM	2,20
b) " " "	á 45 Min. - Kreativ -	DM	2,50
c) " " "	á 45 Min. - Handwerkl. + berufl.Bildung	DM	2,20
d) " " "	á 45 Min. - Gesundheit -	DM	2,70
e) " " "	á 45 Min. - Kochen -	DM	2,50
f) " " "	á 45 Min. - E D V -	DM	4.80
g) Einzelveranstaltungen		DM	5,-- bis 10,--

(2) Für Einzelveranstaltungen und Kurse mit einem besonderen Kostenaufwand, werden vom/von der Leiter/in der VHS gesonderte Gebühren festgesetzt.

(3) Für alle Veranstaltungen der VHS werden Mindestteilnehmerzahlen festgesetzt. Die Mindestteilnehmerzahl ist erreicht, wenn sich für einen Kurs die erforderliche Zahl an Hörern eingeschrieben hat. Kurse, für die die Mindestzahl nicht erreicht wird, werden am zweiten Kursabend abgesetzt. In Ausnahmefällen können die Teilnehmer die zur Mindestzahl fehlenden Gebühren aufzahlen bzw. den Kurs zur gleichen Gebühr mit einer auf Vorschlag der VHS-Leitung reduzierten Stundenzahl durchführen.

(4) Für bestimmte Kurse werden im Interesse der Teilnehmer und ihrer angestrebten Lernerfolge Höchstteilnehmerzahlen durch die Leitung der VHS festgelegt.

§ 3 Ermäßigungen

Auf Antrag kann der/die VHS-Leiter/in in begründeten Fällen Kursteilnehmer/innen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Generelle Ermäßigungen für Schüler, Studenten und Arbeitslose sind nicht vorgesehen. Härtefälle werden individuell geregelt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenerstattung

- (1) Kursgebühren sind bei der Einschreibung zu entrichten. Dies gilt auch für einschreibepflichtige Einzelveranstaltungen.
- (2) Gebühren werden erstattet, wenn eine Veranstaltung abgesetzt wird.
- (3) Bei rechtzeitiger Abmeldung (5 Tage vor Kursbeginn) wird die Kursgebühr erstattet, wenn der Hörer wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Teilnahme gehindert ist.
- (4) Gebühren für Exkursionen und Seminare werden erstattet, wenn der Rücktritt bis spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung erfolgt. Danach werden Gebühren nur erstattet, wenn der freiwerdende Platz anderweitig besetzt werden kann.
- (5) Die Erstattung der Gebühren kann nur bis zum Ablauf des Semesters geltend gemacht werden, für das die Gebühren angefallen sind.

§ 5

Bescheinigungen, Zeugnisse, Prüfungen, Nebenkosten

- | | | | | |
|-----|--|----|-------|-----------------------------|
| (1) | Teilnahmebescheinigung | DM | 3,-- | , bei Versand zuzügl. Porto |
| | Zeugnisse bei Prüfungen
ohne Prüfungsgebühr | DM | 5,-- | , bei Versand zuzügl. Porto |
| | Zeugnisse bei Prüfungen
mit Prüfungsgebühr | DM | 35,-- | , bei Versand zuzügl. Porto |
- (2) Nebenkosten (Skripte, Kopien, Gerätegebühren) werden auf die Teilnehmer umgelegt und zusätzlich zum Kursentgelt erhoben.

§ 6

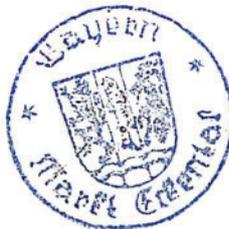
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. 09. 1994 in Kraft.

Eckental, den 30. August 1994

MARKT/ECKENTAL
I.V.


Glässer
2. Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule Eckental

vom 13 Oktober 2014

Aufgrund des Art. 8 des KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S: 70), erlässt der Markt Eckental folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule vom 30.08.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 11/1994 vom 01.09.1994), zuletzt geändert mit Satzung vom 11.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental Nr. 5/2003 vom 15.04.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Kurse pro Unterrichtseinheit á 45 Min.	- Sprachen	2,50 €
b) Kurse pro Unterrichtseinheit á 45 Min.	- Kreativ	2,50 €
c) Kurse pro Unterrichtseinheit á 45 Min. - handwerk. und berufl. Bildung		2,50 €
d) Kurse pro Unterrichtseinheit á 45 Min.	- Gesundheit	2,50 €
e) Kurse pro Unterrichtseinheit á 45 Min.	- Kochen	2,50 €
f) Kurse pro Unterrichtseinheit á 45 Min.	- EDV	6,00 €
g) Einzelveranstaltungen		3,75 - 7,50 €".

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Kinder, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 v.H.. Der Anmeldung ist bei Hörern ab dem 16. Lebensjahr ein Nachweis in Fotokopie über den Ermäßigungsgrund beizufügen; andernfalls kann die Ermäßigung nicht berücksichtigt werden. Nicht in Anspruch genommene Ermäßigungen werden im Nachhinein nicht gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 23. Februar 2015 in Kraft.

Eckental, den 13. Oktober 2014
MARKT ECKENTAL

Dölle
1. Bürgermeisterin